

Beschlussvorlage

Federführende Dienststelle : **Finanzverwaltung**

Vorlagennummer : **Amt 20/002/2017**

Aktenzeichen : **Amt 20 / IB**

Beratungsfolge:	
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Stadtrat	öffentlich

Beratungspunkt:
Haushaltssanierungsplan 2017 bis 2020

Sachverhalt:

Die Stadt Ottweiler ist seit 2011 gem. § 82a KSVG zur Durchführung von Haushaltssanierungsmaßnahmen verpflichtet. Während sich bisher die jährlich zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge an der sog. „Bezugsbasis“ orientierten, die in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt (LAVA) festgesetzt wurde, hat nunmehr das mit dem Konsolidierungserlass vom 03.06.2015 eingeführte komplexe Berechnungsverfahren die schrittweise Verringerung des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites (ab 2015 jährlich um 10 %) und dessen absolute Rückführung bis zum Jahr 2024 zum Ziel.

In der Sitzung am 09.12.2015 wurden die Mitglieder des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses über das neue Berechnungsverfahren zur Haushaltskonsolidierung, das bei der Stadt Ottweiler ab dem Haushaltsjahr 2016 zur Anwendung kommt, informiert.

Das **strukturelle zahlungsbezogene Ausgangs-Defizit der Stadt Ottweiler** basiert auf dem tatsächlichen Finanzrechnungsergebnis 2013 (-1.366.000 Euro) und wurde vom Ministerium für Inneres und Sport (MdI) auf **-679.000 Euro** beziffert. Der Unterschiedsbetrag zum tatsächlichen Finanzrechnungsergebnis ergibt sich dadurch, dass lt. Konsolidierungserlass die so genannten „Normalfaktoren“ (Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Einkommen- und Umsatzsteuer-Anteile, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage), die oftmals starken Schwankungen unterliegen, durch eine „Normalentwicklung“ ersetzt und somit bereinigt wurden. Dem neuen Berechnungsverfahren zur Haushaltskonsolidierung wird stets das strukturelle zahlungsbezogene Defizit zugrunde gelegt, auch wenn das tatsächliche zahlungsbezogene Defizit des Finanzhaushaltes geringer oder höher ist. In Bezug auf die Verpflichtung zur absoluten Rückführung bleibt ohne Belang, ob das Defizit durch freiwillige oder pflichtige Aufgaben verursacht wird.

Die **jährliche Rückführungs-Rate beträgt 68.000 Euro**. Im Haushaltsjahr **2017** müssen insgesamt 30 % vom strukturellen Ausgangs-Defizit abgebaut sein (je 10 % für die Jahre 2015, 2016 und 2017) – es darf somit **höchstens** ein zahlungsbezogenes Defizit von **-475.000 Euro** erreicht werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der jährlichen Defizitobergrenze ist anhand von Berechnungsblättern zu erbringen, die durch das MdI zur Verfügung gestellt werden und Vorgaben zur Normalentwicklung der Normalfaktoren enthalten. Die Normalentwicklung und somit auch die Berechnungsblätter werden anhand der tatsächlichen Finanzrechnungsergebnisse der Städte und Gemeinden jährlich fortgeschrieben und den Kommunen zum Ende des Jahres jeweils für den gesamten nächsten Finanzplanungszeitraum zur Verfügung gestellt (beispielsweise Ende 2016 für die Jahre 2017 bis 2020).

Die Berechnungsblätter (Anlage 1) sind Bestandteil des Haushaltssanierungsplanes, der lediglich dann bei der Aufsichtsbehörde Akzeptanz findet, wenn die Einhaltung der Defizitobergrenze über den gesamten Finanzplanungszeitraum nachgewiesen ist. Das Sanierungsziel ist erreicht, wenn das entsprechende Feld in jedem Jahr positiv bzw. „grün“ ist. Dies ist unabdingbare Voraussetzung zur Haushaltsgenehmigung. Auch die Gewährung von KELF-Mitteln macht die Einhaltung dieser Konsolidierungs-Regelungen (KELF-Gesetz 2015) erforderlich.

Weitere Bestandteile des Haushaltssanierungsplanes sind eine Aufstellung zur Plausibilisierung der Defizitentwicklung des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum (Anlage 2) sowie die Erläuterungen zur Defizitentwicklung (Anlage 3) und eine Aufstellung zur Berechnung der (Netto-)Gewerbsteuer, der (Netto-)Schlüsselzuweisungen und des zahlungsbezogenen Defizits nach dem Konsolidierungserlass (Anlage 4). Die Berechnungen basieren auf dem Entwurf des Finanzhaushaltes 2017 (Anlage 5).

Den Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass die vorgegebenen Defizit-Obergrenzen über den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten werden konnten.

Dieses Ergebnis basiert zunächst auf der seitens des MdI vorgenommenen Bereinigung der Normalfaktoren (Ersatz durch entsprechende Normalentwicklung). Dadurch stellt sich das ermittelte jährliche zahlungsbezogene Defizit, die Grundlage zur Erreichung des Sanierungsziels, im aktuell maßgeblichen Zeitraum 2017 bis 2020 gegenüber dem tatsächlichen Defizit des Finanzhaushaltes erheblich verbessert dar (s. Berechnungsblätter Spalte „Differenz“).

Eine diesbezügliche künftige Entwicklung ab 2018 ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar. Hierzu müssen jeweils die zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgenden weiteren Fortschreibungen durch das MdI abgewartet werden. Dies muss insbesondere auch vor dem Hintergrund der in jüngster Vergangenheit zu verzeichnenden kontinuierlichen Steigerungen der Kreisumlage betrachtet werden. Berücksichtigt werden muss zudem, dass sich Hebesatz-Steigerungen bei den „Normalfaktoren“ Grundsteuer B und Gewerbesteuer zwar bereits ab dem Jahr der Anpassung als Sanierungsbeitrag auswirken, dass jedoch die landesweite Entwicklung in diesem Bereich weiterhin beobachtet werden muss, da sich unter dem gewogenen Landesdurchschnitt liegende Hebesätze negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen auswirken, was wiederum ebenfalls Einfluss auf die Normalentwicklung hat.

Dessen ungeachtet wurden die sonstigen Veranschlagungen insgesamt unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen:

- Berücksichtigung bereits gefasster Ratsbeschlüsse über Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze und Anpassung der Elternbeiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2017.
- Überprüfung aller Mittel-Ansätze und Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.

Die Defizit-Entwicklung (Abweichungen der Veranschlagungen gegenüber dem Vorjahr ohne Berücksichtigung der Normalfaktoren) ist in der Anlage 3 im Einzelnen erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat _____, den als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Haushaltssanierungsplan für den Zeitraum 2017 bis 2020 zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Berechnungsblätter zur Defizitobergrenze
- Anlage 2 – Plausibilisierung der Defizitentwicklung
- Anlage 3 – Erläuterungen zur Defizitentwicklung
- Anlage 4 – Berechnung des zahlungsbezogenen Defizites
- Anlage 5 – Entwurf Finanzhaushalt 2017